

Wahlanleitung

(Texte français à la page suivante)

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Hier erhalten Sie einen vollständigen Satz der Wahlzettel mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie einen Wahlzettel ohne Vordruck.

Für die Ausübung Ihres Wahlrechts machen wir Sie auf folgende Punkte aufmerksam:

1. **Es darf nur ein Wahlzettel verwendet werden.**
2. Der vorgedruckte Wahlzettel kann unverändert abgegeben werden; die Liste erhält so viele Stimmen als Namen (Kandidatenstimmen) und leere Linien (Zusatzstimmen) auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.
3. Der vorgedruckte Wahlzettel kann wie folgt geändert werden:
 - a) **Streichen** von Kandidatennamen; die leeren Linien zählen als Zusatzstimmen für die betreffende Liste.
 - b) **Kumulieren:** ein Kandidatename wird ein zweites Mal geschrieben; diese Kandidatin/dieser Kandidat erhält somit zwei Stimmen. Gänsefüsschen ("), «dito» und Ähnliches sind ungültig.
 - c) **Panaschieren:** Kandidatennamen anderer Wahlzettel werden ein- oder zweimal auf den ausgewählten vorgedruckten Wahlzettel geschrieben. Die entsprechende Liste erhält dadurch weniger Listenstimmen.
4. Wer den **leeren Wahlzettel** benützt, muss **mindestens einen Kandidatennamen** einsetzen. Es können Kandidatennamen, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel aufgeführt sind, ein- oder zweimal eingesetzt werden.
Wird der leere Wahlzettel zudem oben mit einer Listenbezeichnung und/oder einer Listennummer versehen, so zählen die leeren (übrigen) Linien für die bezeichnete Liste als Zusatzstimmen.
5. Gültig sind nur Namen, welche auf einem der vorgedruckten Wahlzettel aufgeführt sind.
6. Sie erleichtern dem Wahlausschuss die Arbeit, wenn Sie beim Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel auch die Kandidatennummern angeben.
7. **Die Wahlzettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.**
8. Auf dem Wahlzettel dürfen nur so viele Namen stehen, als im Wahlkreis Mitglieder des Grossen Rates zu wählen sind (Anzahl Linien auf dem Wahlzettel). Überzählige Namen werden vom Wahlausschuss gestrichen.
9. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln und das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten.